

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN



W e i s u n g e n
betreffend Organisation und Führung
von Kleinklassen
im Kanton Graubünden

Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Leitende Ideen für die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	5
1.1 Schule der Vielfalt: Regelklasse als primärer Ort der Förderung	5
1.2 Ganze Schulen als Problemlöseeinheiten	5
1.3 Normalisierung	5
1.4 Vernetztes pädagogisches Handeln	6
1.5 Orientierung an Ressourcen	6
1.6 Flexibler Einsatz von heilpädagogischen Ressourcen	6
1.7 Verbindliche Zusammenarbeit	6
1.8 Zielorientiertes Arbeiten	7
1.9 Überprüfung und Neuausrichtung der pädagogischen Arbeit	7
1.10 Eltern als mitverantwortliche Partner	7
1.11 Aus- und Weiterbildung	8
2. Ausgestaltung von Kleinklassen	9
2.1. Wichtige gesetzliche Grundlagen	9
2.2 Integrierte Kleinklassenformen für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen	9
2.3 Separative Kleinklassenformen für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen	10
2.4 Kombinationsmöglichkeiten von integrierter Förderung	11
3. Eintritt und Austritt	12
3.1 Zuweisung von Kindern mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen zu Kleinklassen	12
3.2 Wechsel von der Kleinklasse zur Regelschule	12
4. Grösse der Abteilungsstrukturen bei der Führung von Kleinklassen	13
4.1 Grösse der Regelklasse in Kombination mit Kleinklassenformen	13
4.2 Gruppengrösse der Integrierten Kleinklasse für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen	13
4.3 Gruppengrösse bei separativ geführten Kleinklassen	14

5.	Wichtige pädagogisch-psychologische Aspekte zur Führung von Kleinklassen	15
5.1	Aufgaben der Lehrpersonen der Regel- und der Kleinklassen	15
5.2	Beratung und Fortbildung für Schulen mit Kleinklassen	16
5.3	Öffentlichkeitsarbeit	17
5.4	Gestaltung des Stundenplans	17
5.5	Schülerbeurteilung – Zeugnisregelung	17
5.6	Qualitätskontrolle – Aufsicht	18
6.	Organisatorische und administrative Aspekte	19
6.1	Organisationsstatut – Schulordnung	19
6.2	Räumlichkeiten	19
6.3	Unterrichtsmaterialien	19
7.	Lehrpersonen an Kleinklassen	20
7.1	Lehrpersonen an Kleinklassen für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen	20
7.2	Anstellung von Lehrpersonen	20
7.3	Qualifizierung in der Grundausbildung	20
7.4	Berufsbegleitende Ausbildungen	21
8.	Finanzierung von Kleinklassen	22
8.1	Basis für die Subventionierung der Aufwändungen	22
8.2	Entlöhnung der Lehrpersonen	22
9.	Schlussbemerkungen	23
	Anhang	24
1.	Gefässe zur Förderplanung und zur Weiterentwicklung von Schulen und Kleinklassen	25
2.	Leitfaden zur Gesprächsgestaltung: Ein Arbeitsinstrument	34
3.	Abgrenzung von IKK für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen	36
4.	Vom Kanton unterstützte Fördermassnahmen im Vorschul- und Schulbereich	37
5.	Verordnung zur Organisation von Kleinklassen	38

Einleitung

Am 26. November 2000 hat das Volk der Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) zugestimmt. Dieses Gesetz trat mit der dazugehörigen Vollziehungsverordnung am 1. August 2001 in Kraft.

Laut Art. 27 Abs. 3 des Schulgesetzes hat die Regierung die Organisation von Kleinklassen sowie die Einweisung, den Übertritt und die Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler in einer besonderen Verordnung zu regeln. Gestützt auf diese Bestimmung hat sie im März 2001 eine Verordnung zur Organisation von Kleinklassen (Kleinklassenverordnung) erlassen. Nach den vom Grossen Rat im August 2003 beschlossenen Sparmassnahmen (Sparmassnahme 28 und 59) erfolgte im September 2004 eine Teilrevision dieser Kleinklassenverordnung, die am 1. Oktober 2004 in Kraft trat.

Auch die zur Verordnung gehörenden Weisungen betreffend Organisation und Führung von Kleinklassen vom Oktober 2001 müssen deshalb an die neuen Gegebenheiten der teilrevidierten Verordnung angepasst werden.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Einschränkung des Begriffes der Kleinklasse. Die Förderung von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung erfolgt künftig nicht mehr in Kleinklassen, sondern in der Regelklasse. Der Begriff der Kleinklasse wird nur noch im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen verwendet.

Ein zweiter wichtiger Revisionspunkt der Weisungen ist die Anpassung der Formulierungen im Bereiche der Finanzierung von Kleinklassen. Neu werden neben den Regelklassen auch die Kleinklassen pauschal subventioniert.

1. Leitende Ideen für die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

1.1 Schule der Vielfalt: Regelklasse als primärer Ort der Förderung

Die Verschiedenheit von Kindern und Jugendlichen bezüglich Entwicklungsstand, Lernvoraussetzungen, Lernstilen, sozioemotionaler Entwicklung sowie familiärem und kulturellem Hintergrund ist eine Tatsache. Die heutige Schule ist deshalb eine Schule der Vielfalt. Ein grosser Teil dieser Heterogenität kann und soll in den Regelklassen durch breitgefächerte Unterrichtsangebote der zuständigen Lehrperson aufgefangen werden.

Die Förderung in Kleinklassen ergänzt oder ersetzt den regulären Unterricht in Situationen, in denen die Angebote der Regelklasse an Grenzen stossen und die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern nicht abgedeckt werden können. Dies kann der Fall sein bei Kindern mit erheblichen Lernproblemen und solchen mit Verhaltensschwierigkeiten.

1.2 Ganze Schulen als Problemlöseeinheiten

Die Bewältigung besonderer pädagogischer Herausforderungen ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ein kompetenter und differenzierter Umgang mit der ganzen Heterogenität der Schülerschaft wird immer mehr zu einer Kernkompetenz jeder Schule. Diesem Thema soll deshalb sowohl auf der Ebene des Schulhausteams, des Schulrates, der Schulgemeinde und im Erziehungsdepartement bei Fragen der Schulgestaltung und -entwicklung besonderes Gewicht beigemessen werden. Die einzelnen Schulen sollen im Rahmen der kantonalen Vorgaben ortsangepasste Lösungen.

1.3 Normalisierung

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen in einer Schule der Vielfalt möglichst gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern lernen können. Sie sollen beim Verwirklichen von Lebens- und Lernformen unterstützt werden, die mit denjenigen der anderen Kinder so weit wie möglich vergleichbar sind.

1.4 Vernetztes pädagogisches Handeln

Schulische Schwierigkeiten sind Phänomene, die sich im Zusammenspiel von kognitiven und entwicklungsmässigen Voraussetzungen beim einzelnen Kind einerseits und von sozialen, familiären und schulischen Gegebenheiten andererseits entwickeln. Solche Schwierigkeiten können deshalb nicht als persönliches Versagen des Kindes aufgefasst und behandelt werden. Vielmehr liegt das Augenmerk beim Umgang mit Schulschwierigkeiten auf dem Austausch und den Wechselwirkungsprozessen zwischen dem Kind und seiner schulischen, familiären und sozialen Umwelt.

Ziel der Förderung in Kleinklassen ist es, festgefahrene lern- und entwicklungshemmende Kreisläufe auf allen Ebenen zu erkennen und in gemeinsamer Arbeit in Richtung auf lern- und entwicklungsfördernde Bedingungen zu entwickeln.

1.5 Orientierung an Ressourcen

Die Förderung in Kleinklassen zielt nicht vorrangig auf die Überwindung von Defiziten und Schwächen, sondern auf die Anregung und Aktivierung von Stärken und Ressourcen beim Kind und in seinem Umfeld. Lehrpersonen bemühen sich immer neu, die Lern- und Entwicklungspotentiale von Kindern in ihren jeweiligen Lebenszusammenhängen wahrzunehmen und mit individualisierendem und differenzierendem Unterricht zu unterstützen. Dabei sind häufig emotionale, personale und soziale Aspekte für den Lernprozess ebenso wesentlich wie rein kognitive Faktoren.

1.6 Flexibler Einsatz von heilpädagogischen Ressourcen

Die einzelnen Schulgemeinden können bei Bedarf ortsangepasste Lösungen entwickeln. Grundsätzlich gilt, dass die heilpädagogischen Ressourcen im Rahmen der kantonalen Vorgaben möglichst flexibel und nutzbringend im Interesse der Kinder mit besonderen Bedürfnissen eingesetzt werden.

1.7 Verbindliche Zusammenarbeit

Förderung in Kleinklassen beruht auf der gemeinsamen Verantwortung der an dieser Schulung beteiligten Personen. Die verbindliche, klar organisierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Lehrpersonen ist ein zentraler Bestandteil von Schulen mit Kleinklassen. Aufgaben und Abläufe sind vor Ort zu definieren und festzuhalten. Kooperation und Austausch zwischen integrativ und separativ geführten Kleinklassen und Regelklassen sind wo immer möglich zu fördern.

1.8 Zielorientiertes Arbeiten

Jede Schulung in der Kleinklasse wird als gezielte, zeitlich abgestimmte Fördermassnahme mit klar formulierten Zielsetzungen verstanden. Die Ziele der Förderung werden in enger Zusammenarbeit von den Lehrpersonen, dem Kind und den Eltern sowie evtl. weiteren Fachpersonen explizit im Sinne einer Förderplanung formuliert und dokumentiert.

Das Schulhausteam und der Schulrat bestimmen die Zeitgefässe, die für Zielformulierung, Förderplanung und Standortbestimmung dienen (vgl. Anhang 1: „Gefässe zur Förderplanung und zur Weiterentwicklung von Schulen mit Kleinklassen“).

1.9 Überprüfung und Neuausrichtung der pädagogischen Arbeit

In jeder Kleinklassenform werden Lernfortschritte und Zielerreichung eines Kindes in dafür vorgesehenen Zeitgefässen zwischen Lehrpersonen, Eltern und Kind immer wieder neu überprüft. Gegebenenfalls wird eine Neuanpassung der Förderziele, -strategien und -massnahmen vorgenommen. Notwendige Veränderungen im Förderangebot sollen mit möglichst geringem administrativen Aufwand möglich sein.

1.10 Eltern als mitverantwortliche Partner

Schulische Schwierigkeiten von Kindern belasten auch Eltern und Familien. Kinder leiden darunter, dass sie Schwierigkeiten haben und den Eltern Schwierigkeiten bereiten. Kind und Eltern sollen die zusätzlichen Angebote als echte Unterstützung erfahren. Eltern werden in Fragen der schulischen Entwicklung ihres Kindes im Sinne einer ganzheitlichen Förderung und Beurteilung regelmässig miteinbezogen. Sie sind grundsätzlich frühzeitig an der Vorbereitung von Entscheidungen und beim Entwickeln von Lösungen zu beteiligen. Gleichzeitig ist die Schule auf die aktive Mitarbeit und Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen angewiesen.

1.11 Aus- und Weiterbildung

Bei der Ausbildung von Lehrpersonen an der Pädagogischen Fachhochschule soll dem Thema Heterogenität in der Schule besondere Bedeutung beigemessen werden. Die angehenden Lehrpersonen sollen für das Thema sensibilisiert werden und konkrete Handlungskompetenzen erwerben für den Unterricht von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen in der Regelklasse und für die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.

Auch in der Weiterbildung der Lehrpersonen sollen regelmässig auf diesen Bereich gerichtete Angebote gemacht werden.

2. Ausgestaltung von Kleinklassen

2.1 Wichtige gesetzliche Grundlagen

Das revidierte Schulgesetz (Art. 26 Abs. 2) vom November 2000 und die Kleinklassenverordnung vom Oktober 2004 sehen vor, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen) in Kleinklassen gefördert werden. Laut Art. 2 Abs. 1 der Kleinklassenverordnung kann die Trägerschaft die Kleinklasse in integrativer und separativer Form als Einführungs-, Förder- oder Hilfsklasse führen. Kombinationen dieser Formen sind möglich.

Als Trägerschaft von Kleinklassen kommen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise in Betracht (Art. 2 Schulgesetz).

Gemeinden, welche keine Kleinklassen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, sind verpflichtet, für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch von Kleinklassen mit einer anderen Schulträgerschaft sicherzustellen. Diese ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten dies erlauben und die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde, sofern die Schulträgerschaft keine andere Regelung vorsieht. Eine Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler ist auszuschliessen. In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement über Zuweisung und Schulgeld (vgl. Art. 48 Abs. 3 Schulgesetz). Für die Lösungen entscheidend sind pädagogische Erwägungen.

Bezüglich Unterrichtsfächer und Stundentafeln gelten in Kleinklassen die Bestimmungen von Art. 15^{bis} - Art. 19 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, sofern mit den Inspektoraten keine anderen Absprachen getroffen werden (vgl. Art. 8 der Kleinklassenverordnung).

2.2 Integrierte Kleinklassenformen für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen

Kinder mit erheblichen Lern- bzw. Verhaltensproblemen verbleiben grundsätzlich in der Bezugsklasse, werden aber während Teilen der Unterrichtszeit von einer Lehrperson für Kleinklassen ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend gefördert. Organisatorisch sind verschiedene Varianten möglich.

- a) Kinder einer oder auch verschiedener Klassen wechseln z.B. während des Sprach- und Mathematikunterrichtes das Klassenzimmer und werden als Lerngruppe von der Lehrperson der Kleinklasse unterrichtet. Diese Förderung ist stark individuell ausgerichtet und umfasst in der Regel vier bis zwölf Lektionen pro Woche (vgl. Anhang 3).
- Die Grösse der Lerngruppen ist variabel. Sie umfasst zwei bis max. sechs Kinder. In Ausnahmefällen kann Einzelunterricht erteilt werden (vgl. Kapitel 4.2).
- b) Die Kinder bleiben auch während der Lektionen mit Förderbedarf im Unterrichtszimmer der Regelklasse, werden aber in Gruppen oder einzeln von der Lehrperson der Kleinklasse unterstützt.
- c) Die Lehrperson der Kleinklasse wird variabel eingesetzt. Sie kann ausserhalb des Klassenzimmers als Lehrperson für Lerngruppen oder Einzelunterricht und innerhalb des Klassenzimmers als unterrichtsbegleitende Lehrperson tätig sein.

Über diese Organisationsformen hinaus können die Schulträgerschaften in speziellen Situationen in Absprache mit dem zuständigen Inspektorat weitere den Bedürfnissen der Kinder entsprechende integrierte Formen der Förderung beschliessen.

2.3 Separative Kleinklassenformen für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen

Kinder mit erheblichen Lern- bzw. Verhaltensproblemen besuchen die von einer Lehrperson für Kleinklassen geführte Klasse. Die Schülerinnen und Schüler werden darin mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Primar-, Real- oder Sekundarschule gefördert (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Kleinklassenverordnung). Um die einzelnen Kinder ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten entsprechend individuell fördern zu können, ist die Gruppengrösse bei mehrklassigen Abteilungen auf 5 bis höchstens 10 Schülerinnen und Schüler und bei einklassigen Abteilungen auf 5 bis höchstens 12 Schülerinnen und Schüler begrenzt (vgl. Art. 28 Abs. 2 des Schulgesetzes). Einführungsklassen gelten als einklassige Abteilungen.

Art. 6 Abs. 2 der Kleinklassenverordnung ermöglicht in Einzelfällen ausdrücklich einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern aus separativ geführten Kleinklassen mit Schülerinnen und Schülern der Primar-, Real- oder Sekundarschule in einzelnen Fächern. Vorausgesetzt wird eine Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen und dem zuständigen Schulrat. Um derartige Förderstrukturen zu ermöglichen, bzw. im Interesse der sozialen Integration, sind Kleinklassen wenn immer möglich in den Schulhäusern der öffentlichen Schule zu führen.

2.4 Kombinationsmöglichkeiten von integrierter Förderung

Integrierte Förderung kann in Kombination mit allen Volksschultypen vorkommen. So sind folgende Kombinationen möglich:

- Primarschule - Integrierte Einführungsklasse bzw. Integrierte Kleinklasse
- Realschule - Integrierte Kleinklasse
- Sekundarschule - Integrierte Kleinklasse

Innerhalb einer Schulgemeinde bzw. eines Schulgemeindevorstandes können auch unterschiedliche Organisationsformen zum Zuge kommen. So können beispielsweise innerhalb derselben Trägerschaft am gleichen Schulort sowohl integrierte als auch separativ geführte Kleinklassen geführt werden.

3. Eintritt und Austritt

3.1 Zuweisung von Kindern mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen zu Kleinklassen

Laut Kleinklassenverordnung (vgl. Art. 3) können die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, der Schularzt oder die Schulärztin sowie der Schulpsychologische Dienst die Zuweisung eines Kindes mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen (in den vorliegenden Weisungen Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen genannt) in eine Kleinklasse beantragen. Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen des Kindes sowie auf Grund eines Schulpsychologischen Gutachtens über die Zuweisung des Kindes in eine Kleinklasse und den Umfang des Unterrichtes. Die Zuweisung eines Kindes zu einer separativ geführten Kleinklasse kann ohne Einholen eines schulpsychologischen Gutachtens erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen der Zuweisung zustimmen (vgl. Art. 3 Abs. 3 Kleinklassenverordnung).

Bei der Zuweisung eines Kindes zu einer Integrierten Kleinklasse für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen ist somit ein Schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Das Gutachten dient dem Schulrat als Entscheidungsgrundlage und soll auch über Art und Umfang des besonderen Förderbedarfs Auskunft geben.

3.2 Wechsel von der Kleinklasse zur Regelschule

Im Interesse einer optimalen Schulung der betroffenen Kinder haben die beteiligten Lehrpersonen regelmässig zu überprüfen, ob die integrierte Förderung weiterhin sinnvoll bzw. notwendig ist. Dabei sind alle Beteiligten in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. Auf Grund der Kleinklassenverordnung (Art. 5) können die Erziehungsberechtigten des Kindes oder die Lehrperson der Kleinklasse dem für die Kleinklassen zuständigen Schulrat die Eingliederung in einen anderen Schultypus beantragen. Der Schulrat entscheidet auf Grund des Berichtes der Lehrperson an der Kleinklasse und nach Anhören der Erziehungsberechtigten des Kindes. Im Zweifelsfall holt er ein schulpsychologisches Gutachten ein. Diese Regelung gilt auch für den Übertritt aus Kleinklassen in die Regelklasse der Realschule.

4. Grösse der Abteilungsstrukturen bei der Führung von Kleinklassen

4.1 Grösse der Regelklasse in Kombination mit Kleinklassenformen

Damit die integrierte Förderung in den verschiedenen Kleinklassenformen mehr ist als ein organisatorisches Modell von Stützunterricht, muss dem besonderen Förderbedarf der betroffenen Kinder auch im Unterricht der Regelklasse Rechnung getragen werden. Um dies den Lehrpersonen zu ermöglichen, sollte die Klassengrösse entsprechend angepasst werden. Überlastungen einzelner Klassen können vermieden werden, wenn die Anzahl der Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sowie die ganze soziale Struktur (z.B. fremdsprachige Kinder) bei der Zuteilung der Kinder vom Schulrat mitbedacht und so weit wie möglich berücksichtigt werden.

4.2 Gruppengrösse der Integrierten Kleinklasse für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen

Bezüglich der Gruppengrösse der Integrierten Kleinklasse für Kinder mit Lern- bzw. Verhaltensproblemen werden aus pädagogischen Überlegungen folgende Regelungen empfohlen:

Einzelunterricht kann nur dann durchgeführt werden, wenn Lerngruppen zahlen- oder altersmässig nicht möglich oder nicht sinnvoll sind oder wenn der Einzelunterricht pädagogisch dringend angezeigt ist. Grundsätzlich soll der Unterricht in Fördergruppen erfolgen. Diese umfassen in der Regel 2 - 6 Kinder.

Aus pädagogischen Gründen sollen folgende Gruppengrössen nicht überschritten werden:

Anzahl Kinder	Höchstzahl an Bezugsabteilungen	Altersstreuung
6	3	bis 3 Jahrgänge
5	3	bis 3 Jahrgänge
4	4	bis 4 Jahrgänge
3	3	bis 5 Jahrgänge
2	2	bis 9 Jahrgänge
1	Bei pädagogischer Indikation oder wenn keine Gruppenbildung möglich ist	

Für die Festlegung der Gruppengrösse sind in jedem Falle pädagogische und förderungsorientierte Gesichtspunkte massgebend.

4.3 Gruppengrösse bei separativ geführten Kleinklassen

Die Gruppengrösse in separativ geführten Kleinklassen richtet sich nach Art. 28 Abs. 2 und Abs. 5 des Schulgesetzes. Sie umfasst fünf bis zwölf Kinder in einklassigen Abteilungen bzw. fünf bis zehn Kinder bei mehrklassigen Abteilungen.

Einführungsklassen gelten als einklassige Abteilungen.

5. Wichtige pädagogisch-psychologische Aspekte zur Führung von Kleinklassen

5.1 Aufgaben der Lehrpersonen der Regel- und der Kleinklassen

Die Aufgaben der Lehrperson der Regelklasse lassen sich summarisch wie folgt darstellen:

- Unterrichten der Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche teilzeitlich ausserhalb der Regelklasse geschult werden
- Angemessene Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts in der Regelklasse
- Zusammenarbeit mit den an den Integrierten Kleinklassen beteiligten Lehrpersonen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der Integrierten Kleinklasse im Unterricht
- Gute Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel der optimalen Förderung des betroffenen Kindes
- Unterstützung der Kinder der Integrierten Kleinklasse im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse

Die Aufgaben der Lehrperson der Kleinklasse präsentieren sich summarisch wie folgt:

- Planung und Durchführung des Unterrichtes für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen
- Erarbeitung und ständige Überprüfung von individuellen Förderplänen für die anvertrauten Schülerinnen und Schüler
- Gegebenenfalls Unterrichtsmitarbeit im Klassenzimmer in Regelklassen
- Fallbezogene Besprechungen mit der Lehrperson der Regelklasse, den beteiligten Therapeutinnen und Therapeuten, der Schul- und Erziehungsberatung und den Inspektoraten sowie den beteiligten Behörden
- Zusammenarbeit mit Fachleuten der Schuldienste
- Elternbesprechungen
- Führung der notwendigen Akten

Um eine kontinuierliche und professionelle Zusammenarbeit sicherzustellen, ist die Einrichtung fester Zeitgefässe für den Austausch unter den beteiligten Personen und Instanzen notwendig. Vom Einstieg eines Kindes in eine integrative Schulungsform bis zur Auswertung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeit lassen sich verschiedene Gesprächsanlässe und -formen beschreiben (vgl. Anhang 1 "Gefässe zur Förderplanung und zur Weiterentwicklung von Schulen mit Kleinklassen").

5.2 Beratung und Fortbildung für Schulen mit Kleinklassen

Die naheliegendste und wichtigste Ressource von Schulen und damit auch von Kleinklassen ist die gegenseitige Unterstützung durch schulinterne Zusammenarbeit. Gemeint ist damit der Austausch von Erfahrungen und Kompetenzen unter den an der Schulung Beteiligten (z.B. kollegiale Fallbesprechung und Unterstützung, gemeinsame Lektionsvorbereitung, Hospitation, persönliche Beratung in Zusammenarbeit Lehrpersonen-Schulbehörden, Einbezug der Erfahrung der Eltern usw.).

Von aussen angeforderte Beratung und/oder Weiterbildung hat grundsätzlich zum Ziel, diese Fähigkeit zur autonomen Bewältigung von schulischen Herausforderungen zu erweitern und zu entwickeln. Dies kann die schulische Arbeit mit einzelnen Kindern, mit der Klasse oder mit der Schule als Organisation (organisatorische Einheit) betreffen. Der Beizug einer beratenden Instanz oder das Einleiten einer Weiterbildung in Situationen, in denen die Beteiligten Veränderung und Entwicklung anstreben, ist Ausdruck von professionellem Handeln.

Kooperation und Kommunikation zwischen den beteiligten Lehrperson sind für Schulen mit Kleinklassen bzw. mit integrierter Förderung zentrale Faktoren. Schulinterne Weiterbildung (SCHILF) kann zur Weiterentwicklung in diesem Bereich beitragen. Neben aktuellen lokalen Fragestellungen können folgende Themenkreise wichtig sein: Zusammenarbeit im Team, Organisationsanalyse und -entwicklung, Lernziel-differenzierung und ganzheitliche Schülerbeurteilung, individualisierende Unterrichts- und Fördermaterialien, erweiterte Lernformen, Praxisbegleitung, Hospitation usw.

Für Beratung und Weiterbildung stehen seitens des Kantons allen Schulen mit Kleinklassen folgende Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung:

- Inspektorate
- Schul- und Erziehungsberatung (Schulpsychologischer Dienst)
- Heilpädagogische und medizinische Fachpersonen
- Pädagogische Fachhochschule (PFH): Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung
- Amt für Volksschule und Sport (AVS)

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Bewusst gestaltete Öffentlichkeitsarbeit aller beteiligten Personen ist als Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von integrativen Förderungsformen von eminenter Bedeutung. Sie dient der Bewusstseinsbildung in Bezug auf eine Schule der Vielfalt und steht unter der Leitung und Verantwortung des zuständigen Schulrates.

Die Lehrpersonen bemühen sich, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Eltern mit den Gedanken der Integration vertraut zu machen.

5.4 Gestaltung des Stundenplans

Die Stundenplangestaltung an Schulen mit integrierter Förderung ist für die beteiligten Lehrpersonen oft aufwändig und schwierig, gilt es doch, den Bedürfnissen verschiedener Abteilungen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde sind die Stundenpläne der Lehrpersonen für die integrierte Förderung bei der Stundenplangestaltung prioritär zu behandeln.

Stundenplanänderungen oder Freistellungen von einzelnen Kindern von bestimmten Fächern sind grundsätzlich möglich. Sie können auf Antrag des Schulrates durch das zuständige Inspektorat bewilligt werden (vgl. Art. 8 der Kleinklassenverordnung).

5.5 Schülerbeurteilung - Zeugnisregelung

Für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler an Kleinklassen sowie für deren Zeugnisgestaltung kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Promotionsverordnung der Regierung vom 15. Mai 2001
- Promotions- und Zeugnisrichtlinien für die Bündner Volksschule, vom EKUD erlassen am 24. Juni 2003

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler an Kleinklassen hat der individuellen Situation der Kinder Rechnung zu tragen. Sie orientiert sich weniger am Massstab der Bezugsgruppe als vielmehr an der Gesamtentwicklung und der individuellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes.

In der Kleinklasse stellt die Promotion der Schülerinnen und Schüler den Regelfall dar. Dem Erreichen von individuell festgelegten Zielen ist dabei mehr Gewicht zuzumessen als der Frage des Erreichens von Jahres- und Klassenzielen. Klassenrepetitionen von Schülerinnen und Schülern an Kleinklassen sollen somit nur bei ausgewiesener pädagogischer Begründung veranlasst werden.

Die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern an Integrierten Kleinklassen ist durch die Lehrperson der Bezugsklasse und die Lehrperson der Kleinklasse gemeinsam vorzunehmen. Auf Grund der engen Zusammenarbeit tragen diese Lehrpersonen in der Beurteilung der ihnen anvertrauten Kinder gemeinsame Verantwortung. Die Lehrperson der Regelklasse besorgt den Eintrag ins Zeugnis.

Aus dem Zeugnis von Kindern mit Lern- und Verhaltensproblemen muss ersichtlich sein, dass das Kind eine Kleinklasse besucht hat. In jenen Fächern, in denen solche Schülerinnen und Schüler die Klassenziele erreichen, wird empfohlen, die für die Schülerinnen und Schüler an der Regelklasse übliche Leistungsbeurteilung anzuwenden; in den übrigen Fächern erscheint ein Lernbericht in jedem Fall die sinnvollste Zeugnisform.

5.6 Qualitätskontrolle - Aufsicht

Die Leitung und Beaufsichtigung der Schule und damit auch der Kleinklassen obliegen dem Schulrat (vgl. Schulgesetz Art. 41 Abs. 1). Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages sind die kantonalen Inspektorate ebenfalls für die Aufsicht im Bereich der Kleinklassen zuständig (vgl. Schulgesetz Art. 42 Abs. 1). Bei Bedarf stehen die Inspektorate wie auch der Schulpsychologische Dienst zudem für Beratungsaufgaben zur Verfügung.

6. Organisatorische und administrative Aspekte

6.1 Organisationsstatut - Schulordnung

Die Genehmigung von Organisationsstatuten für Schul- oder Kleinklassenverbände gemäss kantonalem Gemeindegesetz obliegt der Regierung, die Genehmigung von Schulordnungen dem Erziehungsdepartement.

6.2 Räumlichkeiten

Für den Betrieb von Kleinklassen müssen geeignete Schulräume zur Verfügung stehen. Bei der Planung der lokalen und regionalen räumlichen Infrastruktur muss deshalb den Belangen von Kleinklassen, darunter insbesondere auch von Integrierten Kleinklassen, Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten sowie Schul- und Schulsportanlagen der Volksschule gilt für IKK-Räume die Maximalgrösse von 35 m².

6.3 Unterrichtsmaterialien

Da Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse und in der Integrierten Kleinklasse geeignetes Unterrichtsmaterial brauchen, muss ein angemessenes Budget für entsprechende Anschaffungen bereitgestellt werden.

7. Lehrpersonen an Kleinklassen

7.1 Lehrpersonen an Kleinklassen für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen

Als Lehrperson an Kleinklassen für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen ist wählbar, wer eine von der Regierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat oder eine vom Amt für Volksschule und Sport erteilte Lehrbewilligung besitzt (vgl. Art. 32 Abs. 2 Schulgesetz).

Lehrpersonen mit einem Abschluss in Heilpädagogik an einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie Absolventinnen und Absolventen eines kantonalen Ausbildungsganges sind in Graubünden für die Förderung von Kindern mit Lern- und Verhaltensproblemen anerkannt.

Für Lehrpersonen mit einem Ausbildungsabschluss für Primar-, Real-, Sekundar- und Mittelschulen ist für den Unterricht an Kleinklassen für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen beim Amt für Volksschule und Sport eine Lehrbewilligung einzuholen.

Vor der Verpflichtung von Lehrpersonen, die fachlich nicht ausreichend qualifiziert sind, sollen diese darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Lehrbewilligung des Amtes für Volksschule und Sport einzuholen ist und die Stelle jährlich neu ausgeschrieben werden muss, solange keine ausreichende Qualifikation sichergestellt ist.

7.2 Anstellung von Lehrpersonen

Die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen an Kleinklassen erfolgt durch die Trägerschaft (Gemeinde, Gemeindeverband, Kreis). Die Anstellungsbedingungen sollen vor dem Stellenantritt geregelt und schriftlich festgehalten werden (Anstellungsvertrag).

7.3 Qualifizierung in der Grundausbildung

Auf Grund der Vielfalt in der heutigen Schule ist es notwendig, dass sich die Studierenden schon an der Pädagogischen Fachhochschule im Verlaufe der Ausbildung intensiv mit integrativen Förderungsmöglichkeiten als Bestandteile des kantonalen Bildungssystems auseinandersetzen. Die gesellschaftliche Entwicklung und die heutige Schulpraxis verlangen eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen der Heterogenität von Schulklassen. Die Lehrpersonen benötigen in ihrer Lehrtätigkeit bei integrativen Förderungsformen vertiefte didaktische Handlungskompetenzen.

7.4 Berufsbegleitende Ausbildungen

Wenn Lehrpersonen eine berufsbegleitende fachspezifische Ausbildung z.B. in Schulischer Heilpädagogik antreten, drängt sich eine Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und der Lehrperson auf. Darin sollen Fragen der Entlohnung während der Ausbildung, der Stellvertretung während der Abwesenheit usw. geregelt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Kanton die von ihm zu tragenden Studienkosten für die Lehrpersonen an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich direkt mit der Institution abrechnet. Hinsichtlich der Besoldung während der Abwesenheit der Lehrpersonen drängt sich eine vertragliche Regelung zwischen der Schulträgerschaft und der betroffenen Lehrperson auf. Dabei ist zu beachten, dass der Kanton die Weiterbildungszeit als unbezahlten Urlaub einstuft, für den kein Anspruch auf kantonale Beiträge gemäss Lehrerbesoldungsverordnung besteht.

8. Finanzierung von Kleinklassen

8.1 Basis für die Subventionierung der Aufwändungen

Als Basis für die Subventionierung der Aufwändungen dient der ab dem Schuljahr 2004/05 festgesetzte pauschalisierte Subventionsmodus. Weitere Informationen können auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport eingesehen werden ([www.avs-gr.ch / Volksschule/Kindergarten / Schulplanung](http://www.avs-gr.ch/Volksschule/Kindergarten/Schulplanung)).

8.2 Entlöhnung der Lehrpersonen

Lehrpersonen für Kleinklassen mit heilpädagogischer Ausbildung sind von der Träger-schaft (Gemeinde, Schulverband oder Kreis) mindestens nach den Besoldungs-ansätzen gemäss Art. 2 der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung zu entlönnen.

Den Lehrpersonen an Regelklassen erwächst an Schulen mit Kleinklassen, darunter insbesondere mit Integrierten Kleinklassen, ein beträchtlicher Aufwand (Zusammenarbeit, Planungsgespräche usw.). Es wird den einzelnen Schulträgerschaften empfohlen zu prüfen, ob und wie weit sie diesen Aufwand in Form von Stundenentlastung oder zusätzlicher Bezahlung abgelten wollen und können.

Näheres bezüglich der Anstellung von Lehrpersonen ohne entsprechende heilpäda-gogische Ausbildung ist zu finden auf der Homepage: [www.avs-gr.ch / Volksschule/ Kindergarten / Schulplanung / Planungsgrundlagen / Anstellung \(Empfehlungen\)](http://www.avs-gr.ch/Volksschule/Kindergarten/Schulplanung/Planungsgrundlagen/Anstellung(Empfehlungen)).

9. Schlussbemerkungen

Das Amt für Volksschule und Sport steht den betroffenen Personen und Schulbehörden in den Regionen in Verbindung mit den Inspektoraten und dem Schulpsychologischen Dienst für Beratungen und Hilfeleistungen im Bereich Kleinklassen zur Verfügung:

Amt für Volksschule und Sport
Quaderstrasse 17
7000 Chur
Tel. 081 / 257 27 33
E-Mail: giosch.gartmann@avs.gr.ch

Anhang

1. Gefässe zur Förderplanung und zur Weiterentwicklung von Schulen mit Kleinklassen¹

1.1 Gefässe für die Optimierung der Förderung für einzelne Kinder

1.1.1 Gespräch beim IKK-Einstieg

Initiative	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Eltern - Schul- und Erziehungsberatende
Wann?	Im Rahmen der Beratung beim Übertritt oder zu Beginn der IKK-Schulung
Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern - Evtl. Kind - Lehrperson der Regelklasse/Kindergärtnerin - Fachperson der Kleinklasse - Schul- und Erziehungsberatende - Evtl. weitere Fachpersonen
Ziel	<p>Tragfähige Basis und Voraussetzung für eine fruchtbare, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulpsychologischem Dienst. Diese beinhaltet u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beziehungsmässig Boden ebnen - Zielorientiertes Arbeiten ermöglichen - Ressourcen klären - Kommunikationswege und gegenseitige Information sicherstellen - Terminabsprachen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Kontaktaufnahme - Schulisches und familiäres Umfeld des Kindes transparent machen - Lern- und Schulbiografie des Kindes festhalten - Grobziel und Umfang der Fördermassnahmen vereinbaren - Eltern über schulisches Angebot informieren - Gegenseitige Erwartungen und Formen der Zusammenarbeit austauschen - Organisatorische Absprachen und Verantwortlichkeiten klären
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsprotokoll mit Grobzielen bezüglich Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz des Kindes (in der Regel durch Lehrperson der Kleinklasse) - Evtl. Fördervereinbarung
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative: Lehrperson der Regelklasse - Moderation: Lehrpersonen der Regel- oder Kleinklasse - Moderationsangebot: durch Schulpsychologischen Dienst

¹ Ursprüngliche Fassung: Projekt "Lebendige Schule Masans", überarbeitete Version des Departementes 2001

1.1.2 Fördervereinbarung: **Zielformulierung**

Initiative	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse
Wann?	<ul style="list-style-type: none"> - Am Anfang der IKK-Schulung - Später periodisch
Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse - Evtl. Eltern - Evtl. weitere Fachpersonen
Ziel	<p>Sicherstellung einer individuellen und zielgerichteten Unterstützung des Kindes durch klare Vereinbarungen bezüglich spezifischer Förderziele und Unterstützungsmassnahmen. Diese beinhalten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsames Bild der Lebens- und Erfahrungswelt des Kindes entwickeln - Förderziele und -massnahmen daraus ableiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungen und Erfahrungen im familiären und schulischen Umfeld austauschen - Ziele bezüglich Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz festlegen und gewichten - Schulische und familiäre Ressourcen sichtbar machen - Strategien und Methoden verbindlich festlegen - Art der Zusammenarbeit vereinbaren (Ort, Zeit, Dauer, Häufigkeit) - Elternarbeit planen - Verantwortlichkeiten und organisatorische Aspekte klären und festhalten
Dokumentation	Fördervereinbarung (in der Regel durch Lehrperson der Kleinklasse)
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative: Vereinbarung nach Einstiegsgespräch - Dokumentation: Lehrperson der Kleinklasse

1.1.3 Fördervereinbarung: *Feinplanung*

Initiative	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse - Gemäss Absprache in der Vereinbarung
Wann?	<ul style="list-style-type: none"> - Periodisch, z.B. alle eine, zwei oder drei Wochen - Gemäss Absprache in der Fördervereinbarung
Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse
Ziel	<p>Vernetzte und optimale Förderung und Unterstützung des Kindes durch die Bezugspersonen. Diese beinhaltet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Begleitung der Integration des Kindes in der Schule gewährleisten - Kontinuierliche Abstimmung zwischen Regelklasse und IKK und gegenseitige Unterstützung sicherstellen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarte Ziele überprüfen - Erfahrungen und Beobachtungen austauschen - Stoffliche, soziale, emotionale, organisatorische, zielorientierte Absprachen treffen - Neue Lösungen für kritische Situationen entwickeln - Gegenseitige Unterstützung festlegen
Dokumentation	Konkrete Abmachungen festhalten
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative: Festgehalten in der Fördervereinbarung - Moderation: Lehrperson der Regelklasse oder der Kleinklasse - Dokumentation: Lehrperson der Kleinklasse

1.1.4 Standortbestimmung

Initiative	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse - Eltern
Wann?	ein bis zweimal pro Jahr
Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern - Evtl. Kind - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse - Evtl. Schul- und Erziehungsberatende - Evtl. weitere Fachpersonen
Ziel	<p>Sicherung der Qualität der Fördermassnahmen durch sorgfältige Evaluation. Diese beinhaltet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritische Überprüfung der bisher erreichten Resultate - Gegebenenfalls Anpassung der Förderziele, Förderstrategien und -massnahmen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Bisherige Erfahrungen, Erfolge und Probleme aus schulischer und familiärer Perspektive austauschen - Fortschritte hervorheben und feiern - Vereinbarte Förderziele und erreichte Resultate vergleichen und gegebenenfalls neue Ziele formulieren - Strategien und Massnahmen anpassen und schriftlich festhalten - Verantwortlichkeiten gegebenenfalls neu definieren und vereinbaren
Dokumentation	Neue Fördervereinbarung
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative: Lehrperson der Regelklasse - Moderation: Lehrpersonen der Kleinklasse - Dokumentation: Lehrperson der Kleinklasse

1.1.5 Ad-hoc-Gespräch

Initiative	Betroffene Personen
Wann?	Jederzeit und kurzfristig nach Bedarf
Wer?	Alle Interessierten, Betroffenen, Beteiligten
Ziel	Qualitätssicherung durch konstruktive Zusammenarbeit und ressourcenorientierte Problemlösung. Diese beinhaltet u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Problembearbeitung - Sporadische Beziehungsklärung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungen und Beobachtungen austauschen - Aktuelle Probleme besprechen und Lösungen erarbeiten - Gegenseitig Feedback geben - Zusammenarbeit reflektieren
Dokumentation	Kurzprotokoll der getroffenen Vereinbarungen
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative: Betroffene - Moderation: gegebenenfalls neutrale Person - Dokumentation: Betroffene

1.1.6 Austrittsgespräch

Initiative	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse
Wann?	Bei Beendigung der vereinbarten IKK-Schulung
Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern - Evtl. Kind - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse - Schul- und Erziehungsberatende - Evtl. weitere Fachpersonen
Ziel	<p>Klarer Abschluss der vereinbarten Fördermassnahmen und Steigerung des persönlichen Lerntransfers. Dieser beinhaltet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formulierung der erreichten bzw. nicht erreichten Ziele und Resultate - Gemeinsame Evaluation der Lernschritte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarte Ziele und erreichte Resultate vergleichen - Erkenntnisse und Schlussfolgerungen festhalten - Zusammenarbeit reflektieren - Gegenseitig Feedback geben - Persönliche Lernschritte und Erkenntnisse austauschen
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Austrittsprotokoll formulieren (evtl. Formular) - Evtl. persönliche Notizen (was habe ich gelernt)
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative: Lehrperson der Regelklasse - Moderation: Lehrperson der Kleinklasse - Dokumentation: Lehrperson der Kleinklasse

1.2 Gefässe zur Reflexion und Weiterentwicklung des Förderangebotes

1.2.1 Reflexionsgespräch

Initiative	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse
Wann?	<ul style="list-style-type: none"> - Periodisch - Mindestens einmal pro Jahr
Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Kleinklasse - Lehrperson der Regelklasse - Evtl. weitere Fachpersonen
Ziel	<p>Qualitätssicherung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Lehrpersonen. Diese beinhaltet u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Periodische Reflexion der Zusammenarbeit und Kommunikation - Förderung der gegenseitigen Akzeptanz und Offenheit
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Erfahrungen bezüglich erlebter Zusammenarbeit und Kommunikation austauschen - Gegenseitig Feedback geben und Erwartungen klären - Gewünschte Zielsetzungen festhalten und Steigerungsmöglichkeiten ableiten - Vorhandene Ressourcen und Fortbildungsbedarf klären - Konkrete Massnahmen vereinbaren
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Erkenntnisse und allfälligen Fortbildungsbedarf dem Team melden - Gegebenenfalls persönliches Lerntagebuch führen
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrperson der Regelklasse - Lehrperson der Kleinklasse

1.2.2 Evaluation und Weiterentwicklung

Initiative	<ul style="list-style-type: none"> - Schulhausteam - Schulleitung - Schulrat - Inspektorate
Wann?	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Bedarf - Periodisch, nach Vereinbarung - Automatisch, alle 5 Jahre
Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Lehrpersonen einer Schule - Schulleitung - Schulrat - Schul- und Erziehungsberatende - Inspektorat - Evtl. Eltern - Evtl. Kinder - Evtl. externe Person für Moderation
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Evaluation und Weiterentwicklung der Schulorganisation in Bezug auf den Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Diese beinhalten u. a.: - Optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Standortbestimmung zur bisherigen Förderpraxis - Herausarbeiten von Entwicklungschancen - Formen der Zusammenarbeit überprüfen und bei Bedarf weiterentwickeln - Organisatorische Abläufe überprüfen - Klärung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Weiterentwicklung - Allfälligen Weiterbildungsbedarf als Team festhalten
Dokumentation	Ergebnisse, Ziele und Verantwortlichkeiten festhalten.
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligte gemäss den getroffenen Vereinbarungen - Moderation: Gemäss Absprache

1.2.3 Weiterbildung

Initiative	- Lehrpersonen - Team - Schulrat
Wann?	- Bei Bedarf - Nach gemeinsamer Planung
Wer?	Schulhausteam
Ziel	Qualitätssicherung durch Weiterentwicklung pädagogischer Kompetenzen
Inhalte	Fortbildung in definierten Bereichen
Dokumentation	Themen in "Fortbildungsspeicher" setzen
Verantwortung	- Schulleitung - Schulhausteam

2. Leitfragen zur Gesprächsgestaltung: Ein Arbeitsinstrument

Nachstehend findet sich eine Liste möglicher Fragen, die dazu dienen sollen, den Ist- und Soll-Zustand neuer oder laufender Massnahmen an Schulen mit IKK zu überprüfen. Diese Liste kann als Hilfe für die Planung und Durchführung von Gesprächen über die Förderung einzelner Kinder genutzt werden. Je nach Zeitpunkt und Zusammensetzung der Gesprächsrunde werden unterschiedliche Fragestellungen in den Vordergrund treten.

Fragen zur Gesprächsvorbereitung:

Fragen zur Strukturierung des Gesprächs:

- Wer sind die für die aktuelle Besprechung relevanten Gesprächspartnerinnen (Lehrperson der Regelklasse, Lehrperson der Kleinklasse, Eltern, Kinder, Schul- und Erziehungsberatende, Therapeutinnen, Inspektorate usw.)?
- Wer moderiert das Gespräch?
- Wie halten wir Gesprächsergebnisse und Abmachungen fest?
- Wie stelle ich sicher, dass auch unterschiedliche Perspektiven gewürdigt werden?
- Wie schaffe ich eine Gesprächsatmosphäre, in der Erfahrungsaustausch und Entwicklung möglich wird?

Fragen zu den Zielsetzungen des Gesprächs:

- Welches sind für mich die Ziele dieses Gesprächs?
- Welche Informationen und Rückmeldungen will ich geben; was möchte ich auf jeden Fall anbringen; welche Abmachungen sind zu treffen?
- Was möchte ich von meinen Gesprächspartnerinnen und -partnern wissen?

Fragen zur Klärung der eigenen Position:

- Mit welchen Gefühlen gehe ich in dieses Gespräch?
- Wie geht es mir selber in der Arbeit mit diesem Kind und mit diesen Beteiligten? Braucht es Klärungen auf dieser Ebene?

Fragen zum Ist-Zustand:

Kindbezogene Fragen:

- Was läuft gut; was soll so weiterlaufen wie bisher?
- Welche Fortschritte beim Kind können wir in bezug auf sein Lernen und seine persönliche Entwicklung feststellen?
- Auf welche Ressourcen des Kindes kann ich zurückgreifen?
- Gibt es spezifische Lern- bzw. Verhaltensprobleme, die einer Klärung bedürfen?
- Wie erlebt das Kind selbst die Förderung?

- Wie erleben wir aus unterschiedlichen Perspektiven das Kind in bezug auf seine persönliche Entwicklung, sein Lernen und sein soziales Verhalten?
- Muss ich als Lehrperson weitere Informationen haben, um die Lebenswelt des Kindes besser zu verstehen?
- Ist die Anzahl der Förderstunden angemessen oder braucht es Anpassungen?
- Wie ist das Kind in der Klassengemeinschaft integriert?
- Wie bewältigt das Kind die Wechsel von der IKK zur Regelklasse und umgekehrt?
- Gibt es kritische Situationen im Schul- oder Erziehungsalltag, die einer Klärung und neuer Lösungen bedürfen?

Umfeldbezogene Fragen:

- Wie funktioniert die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten? Braucht es Anpassungen?
- Wie arbeiten wir als Lehrpersonen zusammen? Sprechen wir Störungen an, um Klärungen herbeizuführen?
- Sind die Eltern über die laufenden Bemühungen und Ziele in der schulischen Förderung orientiert?
- Braucht es den Beizug weiterer Fachpersonen?

Fragen zur Zielorientierung:

Fragen zur Zielsetzung:

- Welches sind die kurz- und mittelfristigen stofflichen und personenbezogenen Ziele in der Arbeit mit dem Kind?
- Welches sind längerfristige Perspektiven der Förderung und Schulung des Kindes?
- Wo sollen in nächster Zeit Prioritäten und Schwerpunkte gesetzt werden; was lassen wir weg (Mut zur Lücke)?
- Mit welchen Mitteln und Methoden streben wir diese Ziele an?
- Wer soll was wie zur Erreichung dieser Ziele beitragen?
- Welche Ziele hat das Kind selbst? Kennen wir diese? Weiss das Kind, welche Ziele wir haben?

Fragen zur Zielüberprüfung:

- Woran werden wir merken, dass diese Ziele erreicht sind?
- Wie und wann überprüfen wir dies?
- Haben die Beteiligten am Schluss des Gesprächs eine klare Orientierung, um weiterzuarbeiten?

Fragen zum weiteren Vorgehen:

- Sind die Aufgaben der Beteiligten klar verteilt?
- Sind die Informationskanäle gesichert?
- Wer lädt allenfalls wieder ein?

3. Abgrenzung von IKK für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler der Integrierten Kleinklasse für Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen gilt als Grundsatz, dass nur Kinder mit mindestens 4 Lektionen und einem entsprechenden Zeugniseintrag als Integrierte Kleinklassenschülerinnen und Kleinklassenschüler gelten können. Die vier Lektionen können auf verschiedene Fächer aufgeteilt sein. Abweichungen von diesem Grundsatz kommen in Betracht, wenn

- die Anzahl Stunden pro Woche (mindestens 4) aus personellen Gründen nicht erreicht werden kann und
- mit der zuständigen Schul- und Erziehungsberatung und dem Inspektorat eine entsprechende Übereinkunft getroffen wurde.

In all jenen Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler einen Spezialunterricht erhält, welcher nicht in obigem Sinne als Kleinklassenunterricht bezeichnet werden kann, ist abzuwägen, ob der Unterricht als pädagogisch-therapeutische Massnahme oder als Stützunterricht bezeichnet werden muss. Während pädagogisch-therapeutische Massnahmen in der Regel von der IV oder vom Kanton subventioniert werden können, ist die Finanzierung von Stützunterricht durch diese Instanzen nicht möglich und muss von der Gemeinde oder von Privaten übernommen werden.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Legasthenie- und Dyskalkulietherapie) und Stützunterricht ihrerseits sollen das Ausmass von ca. 1 - 3 Lektionen pro Woche nicht übersteigen. Wenn in Ausnahmefällen pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten werden, welche die Anzahl von 4 Lektionen pro Woche erreichen, soll dies ebenfalls nur mit Zustimmung des zuständigen Inspektorates erfolgen können. In diesen Fällen ist genau abzuwägen, ob eine Zuweisung zur Kleinklasse nicht die adäquatere Form darstellt.

4. Vom Kanton unterstützte Fördermassnahmen im Vorschul- und Schulbereich

	Förderung in der Unterrichtssprache	Integrierte Kleinklassen	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen *)
Ausgangslage	Fremdsprachigkeit	Komplexe Lernbehinderung	Teilleistungsschwäche in Sprache und/oder Mathematik
Massnahmenumfang	ca. 2 - 10 Lektionen/Woche	ca. 4 - 12 Lektionen/Woche	ca. 1 - 3 Lektionen/Woche
Gesetzliche Grundlage	Art. 18 Schulgesetz	Art. 26 ff. Schulgesetz Kleinklassenverordnung	Art. 29 Behindertengesetz Ausführungsbestimmungen
Antragstellung	Lehrpersonen	Erziehungsberechtigte/ Lehrpersonen/Schulärzte/ Schul- und Erziehungs- beratende	Schul- und Erziehungs- beratende/Logopädinnen/ Heilpädagogischer Dienst
Zuweisungsentscheid	Schulrat	Schulrat	IV-Stelle/ Erziehungsdepartement
Trägerschaft	Gemeinden/Gemeindeverband/ Kreis	Gemeinden/Gemeindeverband/ Kreis	Gemeinden/Gemeindeverband/ HPD/Behandlungsstellen
Finanzierung	Gemeinden/Kanton	Gemeinden/Kanton	IV/Kanton/in Teilbereichen Gemeinden
Lehrpersonen	Lehrpersonen für die Unterrichtssprache	Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen/Fachpersonen	Therapeutinnen/Therapeuten
Beratung/Aufsicht	Schulrat/Inspektorate	Schulrat/Inspektorate/SpD	Schulrat/Inspektorate/SpD

*) **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen:** Früherziehungsmassnahmen, Psychomotorik-Therapie, Sprachheilunterricht, Schulbegleitende Förderung (Legasthenie-/Dyskalkulietherapie), Massnahmen zur Integration von hörbehinderten Kindern, Massnahmen zur Integration von sehbehinderten Kinder

Verordnung zur Organisation von Kleinklassen

Gestützt auf Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

von der Regierung erlassen am 6. März 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten sind in erster Linie in ihrer Bezugsklasse zu fördern. Wenn sie dort nicht eine ihren Begabungen entsprechende Förderung erfahren, können sie in ihrer personalen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung unter anderem in einer Kleinklasse unterstützt werden. Grundsatz und Zielsetzung

² Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen in Kleinklassen sind mit dem Ziel ihrer Eingliederung in die Primar-, Real- oder Sekundarschule zu fördern.

Art. 2

Die Trägerschaft kann Kleinklassen in integrativer und separativer Form als Einführungs-, Förder- oder Hilfsklassen führen. Kombinationen dieser Formen sind möglich. Formen

Art. 3

¹ Die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, der Schularzt oder die Schulärztin sowie der Schulpsychologische Dienst können dem Schulrat die Zuweisung eines Kindes mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen in eine Kleinklasse beantragen. Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen

² Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen des Kindes sowie auf Grund eines schulpsychologischen Gutachtens über die Zuweisung des Kindes in eine Kleinklasse und den Umfang des Unterrichts.

³ Die Zuweisung eines Kindes zu einer separativ geführten Kleinklasse kann ohne Einholen eines schulpsychologischen Gutachtens erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen der Zuweisung zustimmen.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5

¹ Die Erziehungsberechtigten oder die Lehrpersonen können dem Schulrat den Übertritt oder die Eingliederung des Kindes in einen anderen Schultypus beantragen.

Übertritt oder
Eingliederung

² Der Schulrat entscheidet auf Grund des Berichtes der Lehrperson und nach Anhören der Erziehungsberechtigten. Im Zweifelsfall holt er ein schulpsychologisches Gutachten ein.

II. Schulung in Kleinklassen

Art. 6

¹ Separativ geführte Kleinklassen dienen insbesondere der Schulung von Kindern mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens-, Lernstörungen und Lernbehinderungen.

Separative
Kleinklassen

² Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern aus separativ geführten Kleinklassen mit Schülerinnen und Schülern der Primar-, Real- oder Sekundarschule in einzelnen Fächern ist in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen und dem zuständigen Schulrat in Einzelfällen möglich.

Art. 7

¹ Integrativ geführte Kleinklassen dienen der Schulung von Kindern mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen.

Integrierte
Kleinklassen

² Einzelunterricht kann nur dann durchgeführt werden, wenn Lerngruppen zahlen- oder altersmässig nicht möglich oder nicht sinnvoll sind oder wenn der Einzelunterricht pädagogisch dringend angezeigt ist. Grundsätzlich erfolgt der Unterricht in Fördergruppen. Diese umfassen in der Regel zwei bis sechs Kinder.

Art. 8

¹ Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer, Lektionenzahl und Stundentafeln an der Primar-, Real- und Sekundarschule gelten für Kleinklassen sinngemäss.

Unterrichtsfächer,
Stundentafeln

² Auf Antrag des Schulrates kann das Inspektorat sowohl die wöchentlichen Unterrichtszeiten als auch die Stundentafeln für Kleinklassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler der konkreten Situation anpassen.

Art. 9

Zur Führung von Kleinklassen kann die Beratung des Inspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch genommen werden.

Beratung und
Zusammenarbeit

Art. 10

Die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung über Beurteilung, Zeugnis und Promotion gelangen unter Berücksichtigung der Situation des Kindes sinngemäss zur Anwendung.

Beurteilung, Zeugnis,
Promotion

III. Lehrpersonen

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12

Die Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen für Lehrpersonen an Kleinklassen obliegen der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung. Weiterbildung

IV.

Aufgehoben.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14

Aufgehoben.

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 16

Aufgehoben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Das Departement kann in Bezug auf Kleinklassen Weisungen erlassen. Diese betreffen insbesondere die Ausgestaltungs- und Schulungsmodalitäten von separativen und Integrierten Kleinklassen, die Zusammenarbeit zwischen Trägerschaften, Fachpersonen und Erziehungsberechtigten, die besonderen Aufgaben der Lehrpersonen von Bezugsklassen und der Lehrpersonen für den Unterricht an Integrierten Kleinklassen. Weisungen
Departement

Art. 17a

¹ Vor dem Schuljahr 2004/2005 begonnene Programme für Primarschülerinnen und Primarschüler am Förderzentrum richten sich nach bisherigem Recht. Übergangsbestimmung,
Begabtenförderung
² Diese Übergangsregelung tritt am 30. Juni 2008 ausser Kraft.

Art. 18

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. In-Kraft-Treten

Weisungen_Kleinklassen.doc